

## **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Grünbach vom 08.11.2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach hat am 08.11. 2006 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und des § 15 Abs. 4 des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S 245, 647); letzte Änderung durch Gesetz vom 09.09.2005 (GVBl. S. 266) die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Grünbach ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.  
Sie besteht aus
  - den Freiwilligen Feuerwehren
  - der Gemeindefeuerwehr Grünbach und der
  - Ortsfeuerwehr Muldenberg im weiteren als Ortsfeuerwehr bezeichnet.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Grünbach“  
Die Ortsfeuerwehr führt den Zusatz „Ortsfeuerwehr Muldenberg“.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann, sowie den Alters- und Ehrenabteilungen, der jeweiligen Orts- und Gemeindefeuerwehren.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen beiden Stellvertretern. Die Leitung der Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortsfeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter.

### **§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten:
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
  - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie

- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.  
Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 SächsBRKG sein.  
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein. Der Gemeindefeuerausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuhrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuhrleiter nach Anhörung des Feuerausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuhrwehr aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd dienstunfähig ist, ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend §18Abs3 SächsBRKG wird, oder aus der Gemeindefeuhrwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuhrwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in einen anderen Ort unverzüglich dem Gemeindefeuhrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerausschusses aus der Gemeindefeuhrwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad, seinen Ausbildungsstand und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten (Dienstzeugnis).

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuhrwehr und der Ortsfeuerwehr haben das Recht den jeweiligen Wehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerausschusses zu wählen.

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindeführer, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des §63Abs.2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindeführer und Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden.
  - a. §18Abs.4, Satz 2-SächsBRKG bleibt unberührt.
  - b. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeinde-, und Ortswehrleiter.  
Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend,
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) das 18. Lebensjahr beendet hat,
  - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt
  - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
  - e) Die Zugehörigkeit endet auch, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der aktiven Abteilung der Feuerwehr schließt eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr nicht aus.
- (5) Die Wehrleiter schlagen dem Gemeindefeuerwehrausschuss einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Jugendwart vor, welcher durch den Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt werden muss. Der Jugendfeuerwehrwart soll Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und für diese Funktion geeignet sein.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung, der jeweiligen Feuerwehren können Angehörige der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr, bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr in Ehren ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung, der jeweiligen Feuerwehren gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- (1) die Hauptversammlungen der jeweiligen Feuerwehren
- (2) der Gemeindefeuerwehrausschuss
- (3) die Gemeindefeuerwehrleitung
- (4) die Ortswehrleitungen

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz der jeweiligen Wehrleiter, von Gemeinde- und Ortsfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit seiner Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die zusätzlichen Feuerwehrausschussmitglieder in offener Abstimmung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister auf Anforderung vorzulegen ist.

## **§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitungen. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehren. Er kann zu Dienst- und Einsatzplanungen der einzelnen Wehren gehört werden.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, sowie dem Ortswehrleiter mit seinem Stellvertreter und dem Jugendfeuerwehrwart.

Bei vorhanden sein mehrerer Jugendfeuerwehren ist ein Gemeindejugendfeuerwehrwart zu bestimmen, der im Ausschuss die Jugendfeuerwehren vertritt. In der Hauptversammlung werden ein weiteres Mitglied der Ortsfeuerwehr und zwei weitere Mitglieder der Gemeindefeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

Die Gerätewarte der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr sind Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt wird. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindefeuerwehrliegers.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Wehrleitung**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrlitung gehören der Gemeindefeuerwehrlieger und seine beiden Stellvertreter an.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrlieger und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrlieger und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrlieger oder Stellvertreter ein.

- (5) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren und der Gemeindefeuerwehr bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindesten 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden
  - e) die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte anzuleiten und zu kontrollieren,
  - f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - h) bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses und Bestätigung durch den Gemeinderat abberufen werden.
- (10) Für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

### **§ 13 Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte**

- (1) Zug-, Gruppenführer und Gerätewarte werden auf Vorschlag der jeweiligen Feuerwehren dem Gemeindefeuerwehrleiter vorgeschlagen und durch den Feuerwehrausschuss in ihrer Funktion bestätigt.
- (2) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.  
Ein Rechtsanspruch auf eine Funktionsübernahme nach absolvierten Lehrgängen durch ein Feuerwehrmitglied besteht nicht.
- (3) Für Gerätewarte gilt Absatz 1 bis 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

### **§ 14 Schriftführer**

- (1) Eine Dienststellung als Schriftführer wird in den Feuerwehren nicht berufen.
- (2) Die jeweiligen Niederschriften der Wehrleitungsberatungen sind durch den Gemeinde- und Ortswehrleiter zu verfassen.

Die Niederschriften in den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses werden durch den Leiter des Gemeindefeuerwehrausschusses verfasst. Die jeweiligen Leiter können hierzu Protokollführer benennen.

### **§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind von einer durch die Hauptversammlung zu wählenden Wahlkommission zu leiten. Die Wahlkommission besteht aus mindestens dem Wahlleiter und einem Stellvertreter. Weitere Beisitzer können gewählt werden.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach 14 Tagen eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Die Gewählten sind zu Fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 15 Abs. 5 Neuwahlen an.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Wahl in der Ortsfeuerwehr entsprechend.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünbach, den 08.11.2006

Gez. Thomas Rosenbaum  
Bürgermeister